

Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung
betreffend die
Unternehmensanleihe 2021/2026
der
hep global GmbH
Güglingen, Deutschland
(„Emittentin“)

ISIN DE000A3H3JV5 – WKN A3H3JV

Die hep global GmbH lädt hiermit die Inhaber („**Anleihegläubiger**“) der im Rahmen der vor-
genannten **Unternehmensanleihe 2021/2026** („**Anleihe 2021**“) begebenen Schuldverschrei-
bungen („**Schuldverschreibungen**“) zu einer zweiten Gläubigerversammlung

am Dienstag, den 5. Mai 2026 um 10:30 Uhr
im PARKHOTEL HEILBRONN, Gartenstraße 1, 74072 Heilbronn, ein.
Der Einlass findet ab 10:00 Uhr statt.

Nach näherer Maßgabe der in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung dargelegten „Be-
dingungen für das Beschlussfassungsentgelt“ (Abschnitt 3.) bietet die Emittentin allen Anlei-
hegläubigern, die im Rahmen der Gläubigerversammlung in gültiger Weise eine Stimme (Ja,
Nein oder Enthaltung) zu dem unter dem einzigen Tagesordnungspunkt zur Abstimmung ge-
stellten einheitlichen Beschluss oder einem von der Emittentin unterstützten Gegenantrag ab-
geben („**teilnehmende Anleihegläubiger**“), ein Beschlussfassungsentgelt in Höhe von EUR
25,00 pro teilnehmenden Anleihegläubiger an, sofern ein Beschluss zustande kommt und wirk-
sam umgesetzt wird.

Über die nachfolgenden Beschlussvorschläge für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte
bereits eine Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am Sonntag,
den 12. April 2026 um 0:00 Uhr, und endend am Dienstag, den 14. April 2026 um 24:00 Uhr,

gegenüber dem Notar Christoph Wagner mit dem Amtssitz in Berlin als Abstimmungsleiter, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung kann gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG gilt. Vor diesem Hintergrund wird zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger über die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung diese zweite Gläubigerversammlung einberufen. Der einzige Tagesordnungspunkt entspricht der Tagesordnung der am 27. März 2026 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung, ebenso der nachfolgende Abschnitt „Vorbemerkungen“ (Abschnitt A) mit Ausnahme notwendiger Modifikationen und Aktualisierungen. Die Beschlussvorschläge der Emittentin (Abschnitt B) entsprechen – mit Ausnahme notwendiger Modifikationen und Aktualisierungen – dem am 7. April 2026 auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Gegenantrag, dem sich die Emittentin bereits im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung angeschlossen hatte.

Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom Sonntag, den 12. April 2026, bis zum Dienstag, den 14. April 2026, teilgenommen haben, müssen – um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Gläubigerversammlung ausüben zu können – einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem (neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen. Formulare und Anleitungen hierzu sind auf der Internetseite hep global GmbH (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) erhältlich.

Wichtiger Hinweis

Inhaber der bis zu EUR 25.000.000,00 Inhaberteilschuldverschreibungen der Unternehmensanleihe 2021/2026, ISIN DE000A3H3JV5 („**Anleihe 2021**“) der hep global GmbH („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Einladung zur Gläubigerversammlung stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Anleihe 2021 („**Anleihegläubiger**“) die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Gläubigerversammlung

Important Notice

Holders of the up to EUR 25,000,000.00 bearer bonds of the corporate bond 2021/2026, ISIN DE000A3H3JV5 ("**Bond 2021**") of hep global GmbH ("**Issuer**" or "**Company**") should take note of the instructions set out below.

The publication of this invitation to a noteholder meeting does not constitute an offer. In particular, the publication constitutes neither a public offer to sell nor an offer or a request to acquire, purchase or subscribe for bonds or other securities.

The following preliminary remarks (see para. A.) have been drawn up voluntarily by the Issuer to outline the background of the resolutions to be passed at the noteholder meeting and the concrete proposals for decision for the holders of the

und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Gläubigerversammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Einladung zur Gläubigerversammlung, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Einladung zur Gläubigerversammlung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Einladung zur Gläubigerversammlung eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Einladung zur Gläubigerversammlung.

Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung

Bond 2021 ("**Bondholders**"). The relevant explanations are by no means to be understood as a complete basis for the Bondholders' voting behavior. The Issuer shall not warrant that the preliminary remarks to this invitation to a noteholder meeting contain all the information necessary or appropriate for passing on the resolutions.

This invitation to a noteholder meeting does not replace an independent review and assessment of the resolutions as well as a further review of the Issuer's situation regarding legal, economic, financial and other matters by each individual Bondholder. Each Bondholder should not vote on the resolutions of the noteholder meeting solely on the basis of this invitation to a noteholder meeting but upon consulting its own attorneys, tax and financial advisors and considering all the information available on the Issuer.

This invitation to a noteholder meeting has been published on the Company's website (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) and in the German Federal Gazette. In the Issuer's opinion, the information contained herein is up-to-date where not stated otherwise. This information may become inaccurate after the publishing date of the invitation to a noteholder meeting. Regarding this invitation to a noteholder meeting, neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors undertake to update this information or to inform on circumstances after the date of this invitation to a noteholder meeting.

Neither the Issuer nor their respective legal representatives, employees or advisors and agents or its respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to a noteholder meeting warrant the accuracy and completeness of the information contained in the preliminary remarks. Neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or its respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to a noteholder meeting, assume any liability in connection with the preliminary remarks to this invitation to a noteholder

genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vormerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Einladung zur Gläubigerversammlung enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Gläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

meeting. In particular, they are not liable for any damage arising directly or indirectly from the use of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a noteholder meeting, especially not for damage caused by investment decisions made on the basis of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a noteholder meeting, or caused by any inaccuracy or incompleteness of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a noteholder meeting.

The preliminary remarks (para. A.) to the invitation to a noteholder meeting contain certain forward looking statements. Forward looking statements include all statements which are not related to historic facts or events. This applies especially to information on the Issuer's intentions, convictions or current expectations regarding its future financial earning capacity, plans, liquidity, prospects, growth, strategy and profitability as well as economic parameters the Issuer may be exposed to. The forward looking statements are based on current assessments and assumptions to the best of the Issuer's knowledge. However, such forward looking statements are subject to risks and uncertainties, as they refer to events and are based on assumptions which might not occur in future.

The above applies equally and particularly, if amendments to the resolution proposals are made until the end of the so-called second Bondholders' meeting, which might possibly be required.

A. VORBEMERKUNGEN

Allgemeiner Hintergrund

Die hep global GmbH („**Emittentin**“) hat im Jahr 2021 eine Unternehmensanleihe mit einem Volumen von EUR 25 Mio., einer Laufzeit bis zum 18. Mai 2026 (ausschließlich), einem jährlichen Zinssatz von 6,5 % und der WKN A3H3JV begeben („**Anleihe 2021**“).

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen des international operierenden hep-Konzerns. Die

Geschäftstätigkeit beinhaltet die Entwicklung, den Bau und den Betrieb von Photovoltaikanlagen. Dies umfasst den gesamten Planungsprozess von Greenfield-Solar-PV-Projekten, deren Finanzierung, Bau und Betriebs- und Wartungsdienste (O&M), sowie Repowering-Dienstleistungen für bestehende Projekte.

Vor allem die politische Neuausrichtung in den Vereinigten Staaten nach der Wahl Ende 2024 hatte zu einer spürbaren Verunsicherung auf dem US-Markt geführt. Die hohe politische Dynamik und Unsicherheit führte ab dem zweiten Halbjahr 2024 dazu, dass das Transaktionsumfeld für Solarparks ins Stocken geraten ist und sich Rückflüsse von Entwicklungsprojekten deutlich aufgeschoben hatten. Sowohl die im April 2025 erlassene Executive Order zu den „Liberation Day Tariffs“ als auch das im Juli 2025 unterzeichnete Gesetz „H.R.1 - One Big Beautiful Bill Act“, das unter anderem den schrittweisen Wegfall von Steuervergünstigungen vorsieht, beeinflussten die Realisierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien in den USA. Da der US-Markt schon seit geraumer Zeit einer der Kernmärkte der Emittentin ist, spiegelte sich diese Entwicklung in verschobenen Transaktionen sowie rückläufigen Umsätzen und Erträgen im Jahr 2024 und in der ersten Hälfte des Jahres 2025 wider.

Gleichzeitig schaffen die nun seit Mitte 2025 durch den Gesetzgeber in den USA klar definierten Rahmenbedingungen mehr Planungssicherheit bei der Umsetzung laufender Projekte innerhalb der Pipeline, was seitdem auch in einer steigenden Anzahl an umgesetzten Transaktionen bemerkbar ist. Darüber hinaus hat die Emittentin bereits vor einigen Jahren begonnen, ihre Organisation und das Portfolio an Projekten zu erweitern und bewusst wieder vermehrt in Märkte in Europa, wie Deutschland, Polen und Italien investiert. Gepaart mit der Strategie, in die Entwicklung von Greenfield-Solar-PV-Projekten zu investieren, anstelle Projekte extern anzukaufen, sieht die Emittentin ein sehr großes Potential für die zukünftige Geschäftsentwicklung. Diese Strategie hat bereits im Jahr 2025 dazu geführt, dass in den europäischen Märkten Projekte veräußert werden konnten und eine positive Geschäftsentwicklung für das Gesamtjahr 2025 festzustellen ist.

Zur weiteren Umsetzung der Strategie plant die Emittentin den Abschluss einer Finanzierungslösung, die die Kapitalstruktur stärken, die finanzielle Flexibilität erhöhen und die Voraussetzungen für weiteres Wachstum schaffen soll. Dazu befindet sie sich in fortgeschrittenen Verhandlungen mit potenziellen Kapitalgebern über die Refinanzierung ihrer bestehenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Anleihe 2021. Die bisherigen Gespräche verlaufen zwar positiv, eine bislang angestrebte Refinanzierungslösung konnte bisher noch nicht abgeschlossen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin eine Finanzierungslösung erst nach Fälligkeit der Anleihe 2021 erzielt.

Um ausreichende Zeit in den laufenden Verhandlungen mit den potenziellen Kapitalgebern zu haben, beabsichtigt das Unternehmen, unter anderem die Laufzeit der im Mai 2026 fälligen Anleihe 2021 um bis zu 18 Monate zu verlängern. Gleichmaßen soll eine vorzeitige Rückführung ermöglicht werden, sobald die Finanzierungslösung abgeschlossen ist.

Damit soll die Finanzierung während der Verhandlungen mit Kapitalgebern gesichert und die Grundlage geschaffen werden, im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Finanzierung die

Rückführung der Anleihe 2021 umzusetzen. Sollten entgegen den aktuellen Erwartungen die laufenden Finanzierungsgespräche nicht vor dem Rückzahlungstermin in einer Refinanzierungslösung für die Anleihe 2021 münden und gleichzeitig die Anleihegläubiger der Laufzeitverlängerung der Anleihe 2021 nicht zustimmen, würde dies dazu führen, dass die Emittentin zahlungsunfähig würde. Durch die Verlängerung besteht um bis zu weitere 18 Monate mehr Zeit, um die aktuell geplante Refinanzierungslösung oder eine andere Lösung umzusetzen. Hierzu soll auch die mit Pressemitteilung vom 23. Januar 2026 dargelegte prognostizierte positive operative Entwicklung im Geschäftsjahr 2026 beitragen.

Die Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihe 2021 wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen einer sogenannten zweiten Gläubigerversammlung („**zweite Gläubigerversammlung**“) erfolgen. Die Vorgehensweise ist in dieser Einladung detailliert erläutert; die zweite Gläubigerversammlung wird von einem Notar begleitet.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Anpassungen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleihegläubiger liegen, und empfiehlt, den nachfolgenden Beschlussvorschlägen zuzustimmen.

Beschlussvorschläge

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen schlägt die Emittentin den Anleihegläubigern der Anleihe 2021 folgende Beschlüsse über die Änderung der Anleihebedingungen der Anleihe 2021 („**Anleihebedingungen**“) vor:

- Verlängerung der Laufzeit der Anleihe 2021 um 18 Monate bis zum 18. November 2027 (ausschließlich), Einführung des Zusatzrückzahlungszinses (§ 3 (d) der Anleihebedingungen);
- Anpassung von § 4 (b) der Anleihebedingungen betreffend die vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin;
- Ergänzung des § 2 der Anleihebedingungen betreffend die Finanzverbindlichkeiten der Emittentin.

B. Gegenstände der Abstimmung und Beschlussvorschläge der Emittentin

TOP: Beschlussfassung über verschiedene Änderungen der Anleihebedingungen der Anleihe 2021, insbesondere zu Rückzahlungsmodalitäten

Die hep global GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, schlägt den Anleihegläubigern vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 3 (d) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

<p>Die Schuldverschreibungen werden am 18. November 2027 zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht 100 % des Nennbetrags zuzüglich des „Zusatzrückzahlungszinses“. Der Zusatzrückzahlungszins entspricht einem Betrag in Höhe von 1,5 % p.a. des Nennbetrags berechnet auf den Zeitraum vom 17. November 2026 bis zum letzten Tag vor dem tatsächlichen Rückzahlungstag. Im Falle einer Rückzahlung vor dem 18. November 2026 beträgt der Zusatzrückzahlungszins EUR 0. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.</p>	<p>The Notes shall be redeemed on 18 November 2027 at the Repayment Amount. The “Repayment Amount” corresponds to 100% of the principal amount plus the “Additional Repayment Interest.” The Additional Repayment Interest corresponds to an amount equal to 1.5 % per annum of the principal amount, calculated for the period from 17 November 2026 to the day before the actual repayment date. In the event of repayment before 18 November 2026, the Additional Repayment Interest is EUR 0. There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 6.</p>
---	---

- b) Die Tabelle in § 4 (b) Absatz 3 der Anleihebedingungen, welche das Wahl-Rückzahlungsjahr und den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) definiert, wird um weitere Wahl-Rückzahlungsjahre und jeweilige Wahl-Rückzahlungsbeträge wie folgt ergänzt:

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)	Call Redemption Year	Call Redemption Amount
19. Mai 2024 (einschließlich) bis 18. Mai 2025 (einschließlich)	102 % des Nennbetrags	19 May 2024 (inclusive) to 18 May 2025 (inclusive)	102 % of the Principal Amount
19. Mai 2025 (einschließlich) bis 17. Mai 2026 (einschließlich)	101 % des Nennbetrags	19 May 2025 (inclusive) to 17 May 2026 (inclusive)	101 % of the Principal Amount
18. Mai 2026 (einschließlich) bis	100 % des Nennbetrags	18 May 2026 (inclusive) to	100 % of the Principal Amount

17. November 2026 (einschließlich)		17 November 2026 (inclusive)	
18. November 2026 (einschließlich) bis 17. November 2027 (einschließlich)	100 % des Nennbetrags zuzüglich des Zusatzrückzahlungszinses	18 November 2026 (inclusive) to 17 November 2027 (inclusive)	100 % of the Principal Amount plus the Additional Repayment Interest

c) § 2 der Anleihebedingungen wird um eine lit d) wie folgt ergänzt:

<i>Die Emittentin verpflichtet sich, mit Mitteln aus Finanzverbindlichkeiten, die die Emittentin selber ab dem 15. April 2026 aufnimmt, keine ihrer eigenen unbesicherten Finanzverbindlichkeiten zurückzuführen, solange die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen nicht vollständig beglichen sind.</i>	<i>The Issuer undertakes not to use funds resulting from Financial Indebtedness incurred by the Issuer itself on or after 15 April 2026, to repay any of its own unsecured Financial Liabilities until the liabilities arising from the Notes have been fully settled.</i>
---	--

C. Formalien und Teilnahmevoraussetzungen für die zweite Gläubigerversammlung

1. Rechtsgrundlage für die Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

- 1.1** Gemäß Ziffer § 13 (a) der Anleihebedingungen der Anleihe 2021 können die Anleihebedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.
- 1.2** Gemäß Ziffer § 13 (c) der Anleihebedingungen werden Beschlüsse der Anleihegläubiger entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) getroffen. Über die Beschlussgegenstände für diese zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG in Verbindung mit § 13 (c) (ii) der Anleihebedingungen innerhalb des Zeitraums vom 12. April 2026 bis zum 14. April 2026, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Dementsprechend hat der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung

festgestellt. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann bei einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen werden. Eine derart einberufene Gläubigerversammlung gilt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Gläubigerversammlung.

- 1.3** Die mit dieser Einladung einberufene zweite Gläubigerversammlung ist in Bezug auf die in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannten Beschlüsse unter dem einzigen Tagesordnungspunkt dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
- 1.4** Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Die vorstehend vorgeschlagenen Beschlüsse zu dem einzigen Tagesordnungspunkt bedürfen darüber hinaus zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschluss gestimmt haben.

2. Teilnahmeberechtigung, besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft

- 2.1** Zur Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung ist jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihe 2021 berechtigt, der sich nach den nachstehenden Regelungen angemeldet und die nachstehend dargelegten Nachweise erbracht hat.
- 2.2** An der Abstimmung kann jeder teilnahmeberechtigte Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe 2021 teilnehmen. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
- 2.3** Die Anleihegläubiger müssen sich gemäß § 13 (c) (i) der Anleihebedingungen zur Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung anmelden. Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und muss spätestens am dritten Kalendertag vor der zweiten Gläubigerversammlung, d. h. spätestens am

2. Mai 2026, 24:00 Uhr (Eingang maßgeblich)

unter folgender Adresse eingehen:

hep global GmbH
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 8561 9069707

oder per E-Mail: anmeldung@meet2vote.de

Des Weiteren ist möglichst zusammen mit der Anmeldung, spätestens jedoch am Tag der zweiten Gläubigerversammlung an der Einlasskontrolle ein Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung vorzulegen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk der Depotbank („**besonderer Nachweis**“) beigebracht werden. Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Clearing System im Sinne der Anleihebedingungen meint die Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, sowie jeden Funktionsnachfolger.

Der besondere Nachweis muss zudem einen sogenannten Sperrvermerk enthalten. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Anleihe 2021 vom Tag der Ausstellung des besonderen Nachweises durch die Depotbank an (einschließlich) bis zum Ende der zweiten Gläubigerversammlung (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis– das von der Depotbank verwendet werden kann, aber nicht muss – kann auf der Internetseite der hep global GmbH (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) abgerufen werden.

3. Bedingungen für das Beschlussfassungsentgelt

- 3.1** Für den Fall, dass für den unter dem einzigen Tagesordnungspunkt zur Abstimmung gestellten einheitlichen Beschluss oder einen von der Emittentin unterstützten Gegenantrag (i) das erforderliche Quorum erreicht wird, (ii) die erforderliche Stimmenmehrheit erzielt wird und (iii) die gesetzliche Anfechtungsfrist nach dem SchVG abläuft, ohne dass innerhalb dieser gesetzlichen Anfechtungsfrist ein Anfechtungsverfahren eingeleitet wird bzw. - falls ein Anfechtungsverfahren von einem Anleihegläubiger eingeleitet wurde - das Verfahren unter Aufrechterhaltung des Beschlusses rechtskräftig beendet bzw. eingestellt wird und (iv) die Änderungen der Anleihebedingungen in Kraft treten,

wird die Emittentin am Beschlussfassungsentgelt-Zahlungstag (wie nachstehend definiert) eine einmalige Zahlung in Höhe von EUR 25,00 pro teilnehmenden Anleihegläubiger (wie oben definiert) leisten.

- 3.2 Die Emittentin beabsichtigt, das Beschlussfassungsentgelt innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Beschluss-Wirksamkeitstag zu zahlen („**Beschlussfassungsentgelt-Zahlungstag**“).
- 3.3 „**Beschluss-Wirksamkeitstag**“ bezeichnet den Tag, an dem die Änderung der Anleihebedingungen gemäß § 21 SchVG wirksam wird.
- 3.4 Auf das Beschlussfassungsentgelt fallen keine Zinsen an.
- 3.5 Die Zahlung des Beschlussfassungsentgelts durch die Emittentin erfolgt ohne Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen für gegenwärtige oder künftige Steuern oder Abgaben jeglicher Art, es sei denn, die Emittentin ist gesetzlich zu einem solchen Abzug verpflichtet. In diesem Fall nimmt die Emittentin den entsprechenden Abzug vor und führt die einbehaltenen Beträge an die zuständigen Behörden ab. Die Emittentin ist aufgrund solcher Abzüge nicht zur Leistung von zusätzlichen Zahlungen an den Anleihegläubiger verpflichtet.
- 3.6 Es wird kein Beschlussfassungsentgelt gezahlt, wenn die zweite Gläubigerversammlung ohne von der Emittentin unterstützte Beschlussfassung beendet oder abgesagt wird, die Bedingungen gemäß vorstehender Ziffer 3.1 nicht erfüllt werden oder die Änderung der Anleihebedingungen nicht wirksam wird.

4. **Vertretung durch Bevollmächtigte**

- 4.1 Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
- 4.2 Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der hep global GmbH (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) abgerufen werden.
- 4.3 Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.
- 4.4 Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, Dr. Mathias Boas-Knecht, eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür ist auf der Internetseite der hep global GmbH (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) abrufbar. Der Stimmrechtsvertreter benötigt konkrete

Weisungen, wie er abstimmen soll. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin empfiehlt. Er steht nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter können bis zum Ende der Generaldebatte auch per E-Mail an anmeldung@meet2vote.de verschickt werden.

5. Gegenanträge

5.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten.

5.2 Die Ankündigung von Gegenanträgen ist an die Adresse

hep global GmbH
- **Emittentin** -
Römerstraße 3,
74363 Güglingen, Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 7135 934469616

oder per E-Mail an: greenbond@hep.global

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft beizufügen.

6. Weitere Informationen und Unterlagen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zum Verfahren der zweiten Gläubigerversammlung und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der hep global GmbH unter <https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>.

Für Fragen und weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens steht Ihnen die Emittentin per E-Mail unter greenbond@hep.global oder unter der Telefonnummer unter +49 7135 934460 zur Verfügung.

Vom Tag der Einberufung der zweiten Gläubigerversammlung an bis zum Ende der Versammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der hep global GmbH (<https://hepsolar.com/green-bond-2021-2026/>) zur Verfügung:

- die Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung vom 27. März 2026 nebst Gegenantrag,
- diese Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung nebst etwaigen angekündigten Gegenanträgen,

- die aktuellen Anleihebedingungen der Anleihe 2021,
- eine Vergleichsfassung der Anleihebedingungen der Anleihe 2021 (aktuell zu neu) mit den vorgeschlagenen Änderungen,
- ein Musterformular für den besonderen Nachweis mit Sperrvermerk,
- ein Anmeldeformular,
- ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte,
- ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

hep global GmbH
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer: +49 8561 9069707
oder per E-Mail: anmeldung@meet2vote.de

7. Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die hep global GmbH einen hohen Stellenwert. Im Rahmen der Abwicklung dieser zweiten Gläubigerversammlung werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die hep global GmbH verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die gesetzlichen Pflichten (z.B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden dem diese zweite Gläubigerversammlung begleitenden Notar und ggf. an weitere Dienstleister, z.B. Rechtsanwälte weitergeleitet, welche bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Wir speichern diese Daten, solange dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Für weitere Informationen zur Datenverarbeitung (z.B. die Kon-

taktdaten des Datenschutzbeauftragten und Ihre Rechte als Betroffene inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde) verweisen wir auf unsere allgemeine Datenschutzerklärung unter <https://hepsolar.com/datenschutz/>.

Güglingen, im April 2026

Berlin, im April 2026

hep global GmbH
Die Geschäftsführung

Notar Christoph Wagner
als Abstimmungsleiter der Abstimmung
ohne Versammlung im Zeitraum vom 12.
April 2026 bis zum 14. April 2026